

WAS IST MENSCHENHANDEL?

Menschenhandel liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung einer persönlichen Zwangslage angeworben und in eine Ausbeutungssituation gebracht wird.

Menschenhandel kann in verschiedenen Formen und Bereichen erfolgen:

- zur sexuellen Ausbeutung
- zur Arbeitsausbeutung
- zur Ausbeutung der Bettelei
- zur Ausbeutung strafbarer Handlungen
- zum Zweck der Organentnahme

Menschenhandel und Ausbeutung sind Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 ff StGB).

Wichtige Elemente sind Nötigung, Zwang und Täuschung.

Der Zwang kann verschiedene Formen annehmen, z. B. psychische oder physische Gewalt, Erpressung, Isolation, Ausnutzen einer hilflosen Lage oder Einbehalten von Papieren und verdientem Geld.

Die Anwerbung muss nicht im Ausland erfolgen, es muss nicht zwangsläufig ein Grenzübertritt stattfinden und auch in Deutschland lebende Personen können von Menschenhandel betroffen sein.

RECHTE VON BETROFFENEN DES MENSCHENHANDELS

Es ist wichtig, Betroffene vor weiterer Viktimisierung zu schützen und die ihnen zustehenden Rechte zu gewähren:

➤ **Bedenk- und Stabilisierungsfrist (Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz)**

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Person Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit/ Zwangsprostitution und/oder Ausbeutung wurde, ist eine **Ausreisefrist von mindestens drei Monaten** zu gewähren. In dieser Zeit kann sich die betroffene Person stabilisieren, Unterstützung erhalten und sich dem Einfluss der Täter*innen entziehen. In dieser Phase können Betroffene entscheiden, ob sie gegen die Täter*innen aussagen und mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren.

Dies gilt für: §§ 232 bis 233a StGB, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

➤ **Aufenthalt bei Aussage im Strafverfahren (§ 25 Abs. 4a und b Aufenthaltsgesetz)**

Entscheiden sich die Betroffenen nach Ablauf der Bedenkfrist für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, erhalten sie einen **Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder b AufenthG zunächst für die Dauer von einem Jahr**. Dieser Titel kann nach Abschluss des Strafverfahrens verlängert werden.

➤ **Informationsrechte**

Betroffene von Straftaten sind nach der Strafprozessordnung über ihre Rechte im, aber auch außerhalb des Strafverfahrens zu informieren (§ 406j StPO), dazu gehört auch: **Der Hinweis auf Opferhilfeeinrichtungen** und die Art der Unterstützung, die sie etwa in Form von Beratung oder einer psychosozialen Begleitung dort erhalten können. Der Hinweis muss frühzeitig, schriftlich und in einer für die Verletzten verständlichen Sprache erfolgen.



WICHTIG!

Es gibt keine Checklisten, mit denen das Vorliegen von Menschenhandel abgefragt werden kann. Indikatoren können einzeln oder zusammen auftreten und **können einen Hinweis auf Menschenhandel geben. Sie können aber nur Anlass zu weiterer Nachfrage sein!**

Abgrenzung Menschenhandel / Schleusung

Menschenhandel und Schleusung sind voneinander zu unterscheiden: **Menschenhandel** erfordert kein grenzüberschreitendes Element; wesentliches Ziel ist die Ausbeutung der Betroffenen! Bei der **Schleusung** liegt der Fokus auf dem illegalen Grenzübertritt.

Beide Straftaten können jedoch auch kombiniert auftreten oder ineinander übergehen.

INDIKATOREN FÜR MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG KÖNNEN SEIN:

- Die Ausweisdokumente der Person sind in den Händen Dritter.
- Die Person wurde über die Arbeitsbedingungen in Deutschland getäuscht.
- Der Person war vorher nicht bekannt, dass sie in der Prostitution arbeiten soll oder zu welchen Bedingungen.
- Die Person kann nicht über ihre Einkünfte verfügen oder hat keinen direkten Zugang zum Verdienst (wird an Dritte ausgezahlt).
- Die Person begegnet staatlichen Behörden mit sehr großem Misstrauen/ hat große Angst.
- Die Person steht unter ständiger Beobachtung oder erhält Drohanrufe.
- Die Person ist in großer Sorge um ihre Kinder.

WAS TUN BEI VERDACHT AUF MENSCHENHANDEL?

- möglichst **immer in Absprache und mit dem Einverständnis der Betroffenen** handeln
- auf die Möglichkeit der **anonymen und kostenlosen** Beratung (auch muttersprachlich) durch spezialisierte Fachberatungsstellen hinweisen (Kontakte unter www.kok-gegen-menschenhandel.de)
- auf **etablierte Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei und spezialisierten Fachberatungsstellen in den Bundesländern** zurückgreifen (Informationen dazu bei dem jeweiligen LKA und bei den Fachberatungsstellen)
- über spezielle Rechte für Betroffene von Menschenhandel informieren, vor allem bei Drittstaatsangehörigen über die Möglichkeit der **Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Abs. 7 AufenthG)**